

ANTRAG

der Abgeordneten **Landbauer, MA, Gepp, MSc, Königsberger, Erber, MBA,
Aigner, Dr. Michalitsch**

betreffend **Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes**

Mit der vorliegenden Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes werden durch die Schaffung von Hundesicherungszonen, der Ausweitung der Maulkorb- und Leinenpflicht und einer Erweiterung der Meldepflichten die Qualitäts- und Sicherheitsstandards in der Hundehaltung erhöht, was zu einer Reduktion der Verletzungen durch Hunde führen wird. Aufgrund klarer gesetzlicher Bestimmungen soll auch die Qualität des Zusammenlebens zwischen den Hundehaltern und Menschen ohne Hund verbessert werden.

Im Jahr 2009 wurden die bestehenden Rechtsvorschriften des sicheren Haltens und Führens von Hunden aus dem NÖ Polizeistrafgesetz in ein eigenes NÖ Hundehaltegesetz (welches mit 1.1.2010 in Kraft trat) übernommen. Damit wurden alle sicherheitsrelevanten Bestimmungen im Zusammenhang mit der Hundehaltung zusammengefasst.

Die derzeitigen Bestimmungen des NÖ Hundehaltegesetzes gelten für die ca. 160.000 in Niederösterreich gehaltenen Hunde. Dazu zählen ca. 3.500 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und ca. 100 auffällige Hunde, für die die besonderen Bestimmungen über Sachkunde und Haftpflichtversicherung sowie strengere Regeln für das Führen dieser Hunde gelten.

Im Jahr 2017 gab es in ganz Österreich 3600 Verletzungen von Menschen durch Hunde.

Durch die vorliegende Novelle sollen weitere Gefährdungen von Personen durch Hunde möglichst vermieden werden. Als Maßnahmen dafür sind im Wesentlichen vorgesehen:

- Meldepflicht an die nächste Wohnsitzgemeinde bei Wohnsitzwechsel der Hundehalterin oder des Hundehalters eines auffälligen Hundes
- Hundehalteverbot bei Waffenverbot
- Ausweitung der Maulkorb- und Leinenpflicht auf Orte, an denen häufig Menschen mit Hunden auf engem Raum zusammentreffen und daher Stresssituationen für Hunde entstehen können
- Überwachung zusätzlich durch Aufsichtsorgane der Gemeinden
- Hundesicherungszonen durch Verordnung der Gemeinde

Diese Änderungen bedingen auch eine Anpassung der Bestimmungen über das Führen von Hunden sowie der Strafbestimmungen.

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers gründet sich auf Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Die Maulkorb- und/oder Leinenpflicht, welche durch Organe der Bundespolizei überwacht wird, wird in § 8 Abs. 5 und in § 9a örtlich erweitert. In § 11 Abs. 1 ist die Mitwirkung der Organe der Bundespolizei auch für diese erweiterten Bereiche vorgesehen, wodurch die Novelle der Zustimmung der Bundesregierung nach Art. 97 B-VG bedarf.

Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 Abs. 3

Zur Klarstellung werden Definitionen folgender Begriffe aufgenommen:

öffentlicher Ort: der Begriff ist wesentlich für die Unterscheidung von öffentlichen zu privaten Bereichen,

Ortsbereich: die Definition entspricht dem § 1 Abs. 1 Z 12 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014

Zu § 4 Abs. 1 Z 2

Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an das derzeit gültige Tierschutzgesetz.

Zu § 4 Abs. 6 und 7

Die Auffälligkeit eines Hundes ist von der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, mit Bescheid festzustellen. Ebenso wird ein Hundehalteverbot mit Bescheid der Gemeinde ausgesprochen. Diese Bescheide haben somit nur für den örtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde Gültigkeit. Da es in der Vergangenheit mehrfach vorgekommen ist, dass sich Hundehalter und Hundehalterinnen durch einen Wohnsitzwechsel den Rechtsfolgen eines Bescheides mit dem ein Hund für auffällig erklärt wurde (und den damit verbundenen Konsequenzen wie Sachkundenachweis und Haftpflichtversicherung) entzogen haben, wird eine verpflichtende Abmeldung dieser Hunde vorgesehen. Bei auffällig erklärten Hunden soll eine Verständigung an die neue Gemeinde erfolgen, in der der Hund nunmehr gehalten wird. Dadurch kann diese Gemeinde gegebenenfalls mit Bescheid den betroffenen Hund ebenfalls für auffällig erklären.

Ebenso konnte man sich durch einen Wohnsitzwechsel den Konsequenzen eines Hundehalteverbots entziehen, daher ist auch hier eine Information an die neue Wohnsitzgemeinde vorgesehen.

Zu § 5 Abs. 2

Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an das derzeit gültige Tierschutzgesetz.

Zu § 6 Abs. 2 Z 3 und 6

Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an das derzeit gültige Suchtmittelgesetz bzw. Tierschutzgesetz.

Zu § 6 Abs. 2 Z 7

Ein Verbot des Haltens von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential kann ausgesprochen werden, wenn in der Person des Hundehalters oder der Hundehalterin Gründe gelegen sind, die die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen für den Menschen abgewendet werden können.

§ 6 Abs. 2 begründet die Möglichkeit einer Verlässlichkeitsprüfung. Keinesfalls als verlässlich gelten auch Personen, denen der Besitz von Waffen gemäß dem Waffengesetz verboten ist. Daher soll dies auch als Grund für die Verhängung eines Hundehalteverbotes herangezogen werden können.

Zu § 6 Abs. 4

Um der durchaus gängigen Praxis, sich der Abnahme der Hunde durch Rechtsmittel zu entziehen, entgegenzutreten ist für die Fälle des Abs. 2 vorgesehen die aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels auszuschließen. Dies soll nicht für die Fälle des Abs. 1 gelten, in denen die rechtlichen Voraussetzungen für die Hundehaltung nicht gegeben sind, sondern nur für die Fälle, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Hundehalter oder die Hundehalterin nicht in der Lage ist, den Hund so zu halten, dass Gefährdungen von Menschen abgewendet werden.

Zu § 7 Z 4 und 5

Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an das derzeit gültige Tierschutzgesetz.

Zu § 8Abs. 1 bis Abs. 4:

Die Absätze 1 bis 4 waren umzuformulieren, da die bisher in diesen enthaltenen Definitionen nunmehr in § 1 Abs. 3 aufgenommen wurden, wobei zusätzlich in Abs. 2 der Verweis auf Abs. 5 aufzunehmen ist, in welchem ebenfalls Orte definiert werden an denen die Verpflichtung zur Beseitigung der Exkremente von Hunden gelten soll.

Abs. 5:

In den Absätzen 3 und 4 wurde die Maulkorb- oder/und Leinenpflicht für Hunde geregelt. In der Praxis hat sich herausgestellt, dass ein wesentlicher Faktor für Konflikte zwischen Menschen und Hunden die Stresssituation ist, der Hunde ausgesetzt sind, wenn sie vielen unbekanntem Reizen (zusätzliche Störfaktoren, wie Lärm, hastige Bewegungen usw.) ausgesetzt sind oder räumlich beengt werden („in die Enge getrieben werden“).

Daher soll zur Verhinderung von gefährlichen Reaktionen gestresster Hunde, und somit zum Schutz anwesender Personen und Tiere, in diesen Fällen für alle Hunde die Maulkorb- und Leinenpflicht gelten.

Demonstrativ sind Beispiele angeführt an welchen Orten die Maulkorb- und Leinenpflicht jedenfalls gilt. Dabei handelt es sich um Orte die räumlich beengt sind (Lifte, Gondeln, Stiegenhäuser), Orte, an denen sowohl eine räumliche Beengtheit zu erwarten ist als auch zusätzlich - aus Sicht des Hundes - mit Lärmbelästigungen

gerechnet werden muss (Menschenansammlungen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Parkanlagen, Gaststätten, Badeanlagen während der Badesaison, Veranstaltungen) und um Orte, die häufig von Kindern frequentiert werden (Schulen, Kindergärten, Horte, sonstige Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze), welche besonders zu berücksichtigen sind, da sich Kinder leichter vor Hunden fürchten und auch das richtige Verhalten gegenüber einem (aggressiven) Hund von Kindern nicht erwartet werden kann.

Als Menschenansammlungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten das Zusammentreffen mehrerer Menschen bei denen die Bewegungsfreiheit von mitanwesenden Hunden stark eingeschränkt ist und diese zusätzlichen Störfaktoren, wie Lärm, hastigen Bewegungen usw. ausgesetzt sind.

Zu § 8 Abs. 6 und 7

Es werden Standards für das Führen mit Maulkorb und das Führen an der Leine festgelegt, wobei auch auf die Erfordernisse des Tierschutzes Rücksicht genommen wird.

Zu § 8 Abs. 8

Die Ausnahmen von der Maulkorb- und Leinenpflicht werden um Veranstaltungen erweitert, bei denen Hunde im Mittelpunkt stehen. Vorführungen und Präsentationen von Hunden können sinnvollerweise nur ohne Maulkorb und Leine stattfinden. Ebenso wurden Präsenz- und Schulbesuchshunde aufgenommen, die in der Schule für pädagogische Ziele eingesetzt werden.

Zu § 8a Abs. 1 und § 8b Abs. 1

Der Aufgabenbereich der gemeindeeigenen Organe soll erweitert werden. Diese sollen auch die Einhaltung der Maulkorb- und Leinenpflicht überwachen dürfen und im Rahmen ihrer Kompetenzen bei Übertretungen einschreiten können.

Zu § 8b Abs. 2

Es erfolgt eine Anpassung der Zitierung an das derzeit gültige Verwaltungsstrafgesetz 1991.

Zu § 9 Abs. 1

Durch die zusätzliche Verpflichtung der Maulkorb- und Leinenpflicht gemäß § 8 Abs. 5 kann diese nunmehr auch außerhalb des Ortsbereiches (insbesondere bei Menschenansammlungen) gelten. Daher soll eine Hunderauslaufzone auch außerhalb des Ortsbereiches möglich sein.

Zu § 9a

In den Bestimmungen des § 8 Abs. 3 bis 5 wird die Maulkorb- und Leinenpflicht festgelegt. Darüber hinaus soll die Gemeinde durch Beschluss des Gemeinderates die Möglichkeit haben, diese Maulkorb- und/oder Leinenpflicht auch an zusätzlichen Orten, die ihr als Konfliktpunkte bekannt sind, zu verordnen. Dies könnten z.B. Teile eines Rad- und Gehweges sein, der sowohl von Radfahrern als auch häufig zum Ausführen von Hunden benützt wird, oder auch zeitlich beschränkt z.B. für Märkte. Durch die Verordnung der Gemeinde können die Bestimmungen der § 8 Abs. 3 bis 5 nicht außer Kraft gesetzt werden, da die Gemeinde nur zusätzliche Pflichten festlegen kann.

Rechtlich unzulässig ist es auch, das gesamte Gemeindegebiet einer Gemeinde zur Hundesicherungszone zu erklären.

Zu § 10

Die Strafbestimmungen sind an die geänderte Gesetzeslage anzupassen.

Zu § 11

Die Organe der Bundespolizei haben bei Missachtung der Maulkorb- und/oder Leinenpflicht einzuschreiten. Da diese Pflicht auf weitere Bereiche ausgedehnt wird (§ 8 Abs. 5 und Verordnungen gemäß § 9a), sollen auch hier die Organe der Bundespolizei einschreiten können.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Hundehaltegesetzes wird genehmigt.

2. Die NÖ Landesregierung wird beauftragt, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- UND VERFASSUNGS-AUSSCHUSS so rechtzeitig zuzuweisen, dass eine Behandlung in der Landtagssitzung am 24. Oktober 2019 möglich ist.